

# THOMAS KOFLER

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

VB Anlage 3

Thomas Kofler, Sophienstraße 146, 76135 Karlsruhe

Herrn  
Marcus Zimmermann  
Pützstraße 6a

53343 Wachtberg

THOMAS KOFLER

76135 KARLSRUHE  
Sophienstraße 146

TELEFON: (0721) 968 751 55  
TELEFAX: (0721) 239 10 55

EMAIL: [info@rabgh-kofler.de](mailto:info@rabgh-kofler.de)  
[www.rabgh-kofler.de](http://www.rabgh-kofler.de)

Bitte bei Zahlung u. Antwort immer angeben:

0209/18

RA Kofler / Sv

Karlsruhe, den 15. April 2019

## **Zimmermann ./ Westd. Basketballverband e.V.**

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat der BGH mit dem anliegenden

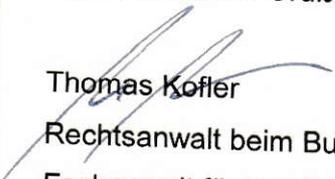
⇒ Beschluss vom 12.03.19,

zugestellt am 11.04.2019 die Rechtsbeschwerde verworfen, weil er der Auffassung war, dass der Beschwerdewert von 600,00 € nicht erreicht ist. Einzelheiten der Entscheidung können Sie der anliegenden Beschlussabschrift entnehmen.

Die Angelegenheit ist damit bei mir abgeschlossen.

Ich danke nochmals für das entgegengebrachte Vertrauen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Kofler

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Fachanwalt für Familien- und Versicherungsrecht

Anlage:

Beschluss



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZB 19/18

vom

12. März 2019

in dem Rechtsstreit



Marcus Zimmermann, Pützstraße 6a, Wachtberg,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -

gegen

Westdeutscher Basketballverband e.V., vertreten durch den Vorstand,  
Friedrich-Alfred-Straße 35, Duisburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kummer und Wassermann -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. März 2019 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Drescher sowie die Richter Wöstmann, Born, Dr. Bernau und V. Sander

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss der 7. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 20. Juli 2018 wird auf seine Kosten verworfen.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt bis zu 300 €.

Gründe:

I.

1 Der Kläger war Schiedsrichter im Spielbetrieb des Beklagten, eines eingetragenen Vereins. Mit E-Mail vom 18. März 2014 zog ein Vizepräsident der Beklagten den Kläger wegen fehlender Kader-Kleidung bis zum Besitznachweis der korrekten Hemden von allen Spielen ab. Wegen einer Beschwerde der Vereine BG Bonn und Mettenheim CuS kündigte der Vizepräsident weiter an, den Kläger bis zur endgültigen Klärung bei allen Spielen dieser Vereine nicht mehr einzusetzen.

2 Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung beim Rechtsausschuss des Beklagten ein. Im laufenden Verfahren wurde die angegriffene Entscheidung insoweit aufgehoben, als der Kläger wegen fehlender Kader-Kleidung bis auf weiteres von allen Spielen abgesetzt worden ist. Mit Entschei-

staatsprinzip) und auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG geltend. Solche Rechtsverletzungen liegen jedoch nicht vor.

6           1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

7           Die in § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO bestimmte Berufungssumme von 600 € sei nicht erreicht. Die Beschwer aus der Abweisung einer Nichtigkeitsklage entspreche der Beschwer, die sich für die klagende Partei aus den ihr nachteiligen Entscheidungen des Vorprozesses ergebe. Die Entscheidung des Vizepräsidenten vom 18. März 2014 sei im laufenden Verfahren durch den Schiedsrichterwart teilweise aufgehoben worden, so dass insoweit abgesehen von den Kosten in Höhe von 104 € keine konkrete Beschwer ersichtlich sei. Die weitere Entscheidung lasse eine über 175 € hinausgehende Beschwer nicht erkennen. Dies sei der Betrag, den der Kläger selbst für die ihm entzogenen acht Spiele angesetzt habe. Eine höhere Beschwer des Klägers ergebe sich weder aus dem Umstand, dass er nach eigenen Angaben eine bekannte Person im Basketball sei, noch aus seiner Behauptung, er sei noch immer teilweise gesperrt, nämlich für Spiele, an denen bestimmte Teams beteiligt seien. Eine Sperre für Spiele von bestimmten Teams sei weder in diesem Zivilverfahren noch im Verfahren vor dem Rechtsausschuss des Beklagten gegenständlich gewesen. Auch eine über acht Spiele hinausgehende Sperre sei weder ausgesprochen noch vom Kläger zur Überprüfung gestellt worden. Ein Zulassungsgrund nach § 511 Abs. 4 ZPO sei nicht gegeben. Die Sache habe keine grundsätzliche Bedeutung.

Der tatsächliche oder rechtliche Einfluss der Entscheidung auf andere Rechtsverhältnisse bleibt außer Betracht (BGH, Beschluss vom 7. November 2006 - VI ZB 44/06, VersR 2007, 707 Rn. 11 mwN).

12           b) Gemessen hieran ist die Bewertung der Beschwer durch das Berufungsgericht nicht rechtsfehlerhaft. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hat das Berufungsgericht alle maßgeblichen Tatsachen verfahrensfehlerfrei berücksichtigt. Die Rechtsbeschwerde verkennt bereits im Ansatz, dass Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts allein die Entscheidung des Rechtsausschusses der Beklagten vom 22. Mai 2014 über die Entscheidung des Vizepräsidenten vom 18. März 2014, soweit sie nicht durch den Schiedsrichterwart aufgehoben worden ist, und die dem Kläger durch die Teilaufhebung entstandenen Kosten sind.

13           aa) Der Kläger wird durch die Erledigung der Entscheidung über den Abzug von Kader-Spielen im sportgerichtlichen Verfahren über die ihm dort auferlegten Kosten in Höhe von 104 € hinaus vermögensrechtlich nicht beschwert. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Zeitraum von drei Tagen zwischen der Entscheidung des Vizepräsidenten am 18. März 2014 und deren Erledigung am 21. März 2014. Es ist vom Kläger weder vorgetragen noch im Übrigen ersichtlich, ob in diesem Zeitraum überhaupt ein Spiel stattgefunden hat, für das eine Ansetzung des Klägers als Schiedsrichter in Betracht gekommen wäre.

14           bb) Eine 175 € übersteigende Beschwer ergibt sich auch nicht aus dem Einwand der Rechtsbeschwerde, wonach unberücksichtigt geblieben sei, dass der Kläger nicht nur in den angeführten acht Spielen der Vereine BG Bonn und

gesamten Bereich des Beklagten bekannt gegeben worden sei, so dass sämtliche Vereine, Teams und Spieler von dieser Absetzung Kenntnis erhalten hätten, könnte selbst die Berücksichtigung eines Affektionsinteresses des Klägers wegen der vorübergehenden Absetzung von nicht mehr als acht Spielen nicht zu einer Erhöhung der Beschwer über 300 € hinaus führen.

Drescher

Wöstmann

Born

Bernau

V. Sander

Vorinstanzen:

AG Duisburg, Entscheidung vom 22.03.2018 - 49 C 2811/17 -

LG Duisburg, Entscheidung vom 20.07.2018 - 7 S 54/18 -